

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Landtagsbeschluss:

Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 19. September 2006, BeschlussNr. 298, Einl. Zahl 727/6, aufgefordert, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, mit dem Ziel, das öffentliche Eigentum an der Wasserversorgung in den Verfassungsrang zu heben und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründend führt der Entschließungsantrag aus, dass der Druck in Richtung Liberalisierung und Privatisierung der Wasserver- und Wasserentsorgung weitergehen werde. Es sei daher notwendig, das öffentliche Eigentum an der österreichischen Wasserwirtschaft festzuschreiben. Dafür gäbe es Vorbilder. So sei z.B. das öffentliche Eigentum im Bereich der Elektrizitätswirtschaft in Form des 2. Verstaatlichungsgesetzes im Verfassungsrang abgesichert. Ähnliches habe – mit Verweis auf den Liberalisierungsdruck aus Brüssel – der Wiener Landtag für die Wasserwirtschaft beschlossen. Im Jahr 2001 sei in Wien das Eigentum an den Quellgebieten und den städtischen Wasserversorgungsanlagen in den Verfassungsrang erhoben worden. Dieser Weg solle österreichweit beschritten werden.

Struktur der öffentlichen Wasserversorgung in der Steiermark:

Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt in der Steiermark z.T. durch die Gemeinden selbst oder durch ausgegliederte Unternehmen, die im Eigentum der Gemeinden stehen (z.B. StadtwerkeAGs), aber auch durch sonstige Rechtsträger, wie Wassergenossenschaften und Wasserverbände (diese sind nach dem Wasserrechtsgesetz als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet) und durch Gesellschaften, deren Gesellschafter Gemeinden sind. Es gibt keine **öffentliche** Wasserversorgungsanlage im Eigentum des Landes.

Im Vergleich zu Wien, in der die öffentliche Wasserversorgung nahezu ausschließlich durch die Stadt Wien selbst erfolgt, weist die Wasserversorgung in den steirischen Gemeinden also eine sehr unterschiedliche Versorgungsstruktur auf.

Umsetzung des Landtagsbeschlusses:

Im oben genannten Entschließungsantrag wird vorgeschlagen, beispielsweise eine dem 2. Verstaatlichungsgesetz oder der Verfassungsbestimmung des § 3a des Wiener Wasserversorgungsgesetzes entsprechende landesverfassungsrechtliche Regelung zu erlassen.

- Dem ersten Vorschlag, eine dem **2. Verstaatlichungsgesetz** nachempfundene landesverfassungsgesetzliche Regelung zu erlassen, kann aus folgenden Erwägungen nicht gefolgt werden:

Das 2. Verstaatlichungsgesetz regelt die Enteignung von Unternehmen, Betrieben und Anlagen im Energiebereich.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Regelung von Enteignungen bestimmt Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG, dass der Bund für die Regelung von Enteignungen zuständig ist, soweit Enteignungen nicht Angelegenheiten betreffen, die in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung für Angelegenheiten des „Wasserrechts“ zuständig. Eine - hier nicht bedeutsame - Ausnahme von dieser Bundeskompetenz sieht Art. 10 Abs. 2 B-VG vor. Nach dieser Bestimmung kann in den in Angelegenheiten des „Wasserrechts“ ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Da also der Bund für Angelegenheiten des Wasserrechts zuständig ist, kann auch nur er diesbezügliche Enteignungsregelungen erlassen. Der Bund hat in Wahrnehmung dieser „Enteignungskompetenz“ im Wasserrechtsgesetz auch einige Enteignungsregelungen getroffen (§§ 60 ff WRG). Den Ländern mangelt es daher an einer Regelungszuständigkeit für Enteignungen im Wasserversorgungsbereich.

- Da das Land Steiermark im Gegensatz zu Wien selbst keine eigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen besitzt, kann auch diesbezüglich keine landesverfassungsrechtliche Regelung getroffen werden, die wie bei der Wiener Regelung Selbstbindungscharakter hätte.
- Auch die Aufnahme einer **Staatszielbestimmung**, wie sie bspw. in Art. 7 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung vorgesehen ist, wird im Hinblick auf die Kompetenzlage in Wasserrechtsangelegenheiten nicht das vom Landtag gewünschte Ziel erreichen können. Die Vorarlberger Verfassungsbestimmung, die

vorsieht, dass das Land Vorschriften zum Schutz des Wassers erlässt, kann nur so verstanden werden, dass das Land derartige Regelungen in seinem Kompetenzbereich, hier etwa im Naturschutzgesetz, erlässt.

- Die **vorliegende Landesverfassungsbestimmung** des § 3a des Stmk. Gemeindegewässerleitungsgesetzes lehnt sich an die Regelung der Wiener Verfassungsbestimmung an, modifiziert diese Regelung aber insbesondere im Hinblick auf die verglichen mit Wien unterschiedliche Struktur der Wasserversorgung in der Steiermark. Gleichzeitig ist die vorliegende Regelung auch eine *lex specialis* zu den §§ 70 und 90 der Stmk. Gemeindeordnung (GemO).

Die Wiener Verfassungsbestimmung sieht vor, dass die bestehende Wiener Wasserversorgung durch städtische Wasserversorgungsanlagen einschließlich der bestehenden Sammlung von Wasser zu diesem Zweck unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Erfordernisse keine Verringerung erfahren darf. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass für einen Gemeinderatsbeschluss über die Veräußerung von Liegenschaften oder Anlagen, die der Wiener Wasserversorgung dienen, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 70 GemO verpflichtet die Gemeinden, das Gemeindeeigentum in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten. Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum – dazu zählen neben Liegenschaften auch Anlagen, Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde etc. – bedarf schon derzeit eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses. Gemäß § 90 GemO bedarf die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die im Eigentum der Gemeinden stehen, genießen also bereits derzeit einen besonderen gesetzlichen Bestandschutz.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich aus der Gemeindeorganisationskompetenz des Landesgesetzgebers.

2. Inhalt:

Die bestehende Wasserversorgung durch Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden soll grundsätzlich keine Verringerung erfahren dürfen. Für die Veräußerung von für die Wasserversorgung der Gemeinde bedeutsamen Liegenschaften und Anlagen ist im Gemeinderat eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Gleiche gilt für sonstige Verfügungen, die einer Veräußerung gleich oder ähnlich sind und für die Veräußerung von Unternehmen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Eigentum der Gemeinde sind und Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung erfüllen.

Für eine Reihe von Beschlüssen des Gemeinderates im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung soll ein Konsensquorum von zwei Dritteln festgelegt werden. Inhaltlich sieht diese Bestimmung eine Erweiterung gegenüber den Regelungen der §§ 70 und 90 GemO vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Regelung keine (unmittelbaren) Rechtswirkungen entfaltet für Liegenschaften und Anlagen, die im Eigentum von ausgegliederten Rechtsträgern oder Unternehmen (Stadtwerke AGs, Gesellschaften) oder von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden stehen. Die Länder haben keine Zuständigkeit, für diese Rechtsträger eigentumsbeschränkende Regelungen zu erlassen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf die Verfassungsbestimmungen der §§ 3a und 13 Abs. 4.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Bund und dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sie von der ggst. Regelung nicht berührt sind.

Auch den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sich für die Gemeinden keine Änderungen ergeben, die sich kostenmäßig auswirken könnten.

II. Besonderer Teil

Zu 1. (Einfügung einer neuen Abschnittsbezeichnung):

Die Einfügung eines neuen Abschnitts war aus systematischen Gründen erforderlich. Der neue Abschnitt stützt sich auf die Organisationskompetenz des Landes. Die Regelungen des neuen Abschnitts passen daher nicht in den Abschnitt I, der Ausführungsbestimmungen zu § 36 WRG enthält, und auch nicht in den Abschnitt II, der abgabenrechtliche Regelungen beinhaltet.

Zu 2. (§ 3a):

Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Gemeinden ihre bestehenden Wasserversorgungsanlagen **grundsätzlich** in ihrem Eigentum behalten müssen und nicht verringern dürfen. Ungeachtet dieses Verringerungsverbot ist aber vorgesehen, dass innerbetrieblichen Erfordernissen im Anlagenbereich Rechnung getragen werden kann, d.h., dass etwa veraltete oder nicht mehr benötigte Anlagen aufgelassen werden dürfen und von diesem Verbot nicht betroffen sind.

Wird die öffentliche Wasserversorgung durch ein Unternehmen erbracht, das im Eigentum oder überwiegenden Eigentum einer oder mehrerer Gemeinden steht, dann ist jede Gemeinde verpflichtet, ihre Eigentümerrechte dahingehend auszuüben, dass es auch in diesem Bereich zu keiner Verringerung der öffentlichen Wasserversorgung kommt.

Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt in den Z. 1, 2 und 3 Ausnahmen vom Verringerungsverbot des Abs. 1. Mit diesen Bestimmungen soll ein Abweichen vom Verringerungsverbot so weit erschwert werden, als dies in Übereinstimmung mit der bundesverfassungsrechtlich garantierten Gemeindeautonomie möglich ist.

Nach Z. 1 ist für einen Beschluss des Gemeinderates, mit dem die Veräußerung von Liegenschaften oder Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung durch die Gemeinde dienen, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen darüber hinaus Verfügungen, die in ihrer Wirkung einer Veräußerung gleich oder ähnlich sind.

Gemäß Z. 3 ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit auch für Veräußerungen/veräußerungsähnliche Verfügungen von Unternehmen erforderlich, die im Eigentum oder überwiegenden Eigentum einer oder mehrerer Gemeinden stehen und Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung erfüllen.

Mit den Z. 4., 5. und 6. soll insbesondere der besonderen Struktur der Wasserversorgung in der Steiermark Rechnung getragen werden. Es sind auch hier die dem Landesverfassungsgesetzgeber gesetzten bundesverfassungsrechtlichen Grenzen der Gemeindeautonomie zu beachten.

Die Z. 4 verlangt für die Veräußerung von Unternehmensanteilen der Gemeinde an Unternehmen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, ein Konsensquorum von zwei Dritteln. Es handelt sich hier um Unternehmen, die nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Eigentum der Gemeinde stehen.

Die Z. 5. und 6 sehen noch eine Reihe anderer Beschlüsse des Gemeinderates vor, für die ein Konsensquorum von zwei Dritteln erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um Entscheidungen, die der Gemeinderat gegebenenfalls im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zu einem Wasserverband oder einer Wassergenossenschaft fassen müsste.

Abs. 3:

Ähnlich der Bestimmung des § 90 GemO sollen Beschlüsse des Gemeinderates über Veräußerungen und veräußerungsähnliche Verfügungen gemäß Abs. 2 Z. 1, 2, 3 und 4 der Genehmigung durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nicht nur zu versagen, wenn mit diesen Rechtsgeschäften – so wie in § 90 GemO vorgesehen – die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens verbunden ist, sondern auch dann, wenn durch diese Rechtsgeschäfte eine Verschlechterung der Wasserversorgung der Gemeinde zu befürchten ist.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich analog der Bestimmung des § 90 GemO nur auf die Genehmigung von Rechtsgeschäften und umfasst daher nicht Beschlüsse gemäß Z. 5 und 6.

Maßgeblich für die Festlegung, dass derartige Beschlüsse keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, ist insbesondere der Umstand, dass diese Beschlüsse keine unmittelbare Auswirkung auf die öffentliche Wasserversorgung haben. Eine unmittelbare Auswirkung auf die öffentliche Wasserversorgung hätte nur die Auflösung eines Wasserverbandes/einer Wassergenossenschaft. Die Entscheidung, ob ein Wasserverband/eine Wassergenossenschaft aufgelöst wird, fällt nach dem Wasserrechtsgesetz aber in die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde.

Zu 3. (§ 13 Abs. 3 und 4):

Die Inkrafttretensbestimmung musste geteilt werden, da die Verfassungsbestimmung des § 3a mit Verfassungsbestimmung in Kraft zu setzen ist.